

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Protokoll vom 19. Januar 2021

Nr. 34

Härtefallprogramm Kanton Thurgau: Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung, Stand am 14. Januar 2021)

1. Hintergrund

Art. 12 des Bundesgesetzes über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Gesetz; SR 818.102) regelt, dass der Bund auf Antrag eines oder mehrerer Kantone Unternehmen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind, in Härtefällen finanziell unterstützen kann. Die Gesamtsumme der Unterstützung von Bund und Kantonen beläuft sich derzeit auf 2.5 Mia. Franken (Stand 14. Januar 2021). Der Anteil des Bundes an diesen Kosten beträgt 50 Prozent für die erste Tranche von 400 Mio. Franken, 80 Prozent für die zweite Tranche von 600 Mio. Franken und 67 Prozent für die dritte Tranche von 750 Mio. Franken. Der Bund stellt voraussichtlich eine vierte Tranche von 750 Mio. Franken bereit, die zur Finanzierung kantonalen Härtefallmassnahmen eingesetzt werden können. Im Thurgau werden die Mittel für ein kantonales Härtefallprogramm dem nicht ausgeschöpften Covid-Spezialfonds entnommen. Der Spezialfonds wird zu diesem Zweck gestützt auf § 44 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) in einen Härtefallfonds umgewandelt.

2. Ausgestaltung der Anspruchsberechtigung

Der Bund beteiligt sich gestützt auf Art. 12 Abs. 1 Covid-19-Gesetz an den Kosten und Verlusten, die einem Kanton aus seinen Härtefallmassnahmen für Unternehmen entstehen, sofern die vom Kanton unterstützten Unternehmen die im 2., 3. und 4. Abschnitt sowie die in den Art. 16 – 18 der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung; SR 951.262) definierten Anforderungen erfüllen. Es wird auf eine Einschränkung der anspruchsberechtigten Branchen verzichtet. Zusätzlich hat der Kanton folgende Anforderungen definiert:

Die Unternehmen haben nachzuweisen, dass sie

1. **direkt und unmittelbar** durch eine staatlich angeordnete Massnahme zur Pandemiebekämpfung betroffen sind oder waren,
2. **einen Personalbestand von mindestens 100 Stellenprozenten** ausweisen und

2/4

3. Covid-Kredite (sofern vorhanden) **vollständig ausgeschöpft haben**.

Für Unternehmen, die **zwischen dem 1. November 2020 und 30. Juni 2021** auf behördliche Anordnung für mindestens 40 Kalendertage schliessen müssen, gelten gemäss Art. 5b der Covid-19-Härtefallverordnung vereinfachte Anspruchsvoraussetzungen. Zudem wird auf den Nachweis der direkten und unmittelbaren Betroffenheit (siehe zusätzliche Anforderung 1) verzichtet.

3. Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen

Als Grundlage zur Bemessung der Härtefallentschädigung dienen die liquiditätswirksamen Aufwände eines Betriebs für den Zeitraum der Betriebsschliessung oder Betriebseinschränkung, soweit diese nicht bereits durch eine andere Hilfsmassnahme abgedeckt sind. Die Antragssteller haben nachzuweisen, dass sie alle bereits bestehenden Hilfsinstrumente ausgereizt und alle zumutbaren Anstrengungen zur Minderung ihres wirtschaftlichen Schadens unternommen haben. Entschädigungen werden ausschliesslich in Form von Darlehen ausbezahlt. Diese belaufen sich auf maximal 25 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes 2018 und 2019 (maximal Fr. 500'000), sind nachrangig und zinslos auf zehn Jahre befristet. Ab Juli 2021 erhalten die Antragssteller die Möglichkeit, ein weiteres Gesuch auf Umwandlung von maximal 75 Prozent der Darlehenssumme in nicht rückzahlbare Beiträge einzureichen. Die Antragssteller haben dabei nachzuweisen, dass sich ihre wirtschaftliche Situation nicht oder zumindest nicht wesentlich genug verbessert hat, um in der Lage zu sein, das Darlehen vollständig zurückzuzahlen.

Für Unternehmen, die zwischen dem 1. November 2020 und dem 30. Juni 2021 auf behördliche Anordnung für mindestens 40 Tagen schliessen müssen und somit unter den Anwendungsbereich von Art. 5b der Covid-19-Härtefallverordnung fallen, wird auf den Nachweis der direkten und unmittelbaren Betroffenheit verzichtet.

Die Verantwortung für die Umsetzung des Härtefallprogramms liegt beim Departement für Inneres und Volkswirtschaft (DIV). Die operative Umsetzung erfolgt in Zusammenarbeit mit Ernst & Young sowie mit Mitarbeitenden der Thurgauer Kantonalbank (TKB) und der Raiffeisenbank. Einzelheiten sind dem beiliegenden Konzept zu entnehmen. Ein Rechtsweg ist sowohl beim Darlehens- als auch beim Umwandlungsantrag auszuschliessen.

Der Bund verlangt ein mehrjähriges detailliertes Reporting sowie Massnahmen zur Sicherstellung der Verhinderung von Missbräuchen. Der Kanton stellt die Mittel für die Umsetzung dieser Massnahmen bereit. Sie werden ebenfalls aus dem Härtefallfonds finanziert.

Das DIV weist explizit darauf hin, dass ein rascher Vollzug des Härtefallprogramms unter den seit 14. Januar 2021 bzw. heute geltenden neuen Voraussetzungen aufgrund der starken Erweiterung kaum möglich sein wird.

3/4

Die Antragsstellung erfolgt im Einvernehmen mit dem Departement für Finanzen und Soziales.

Auf Antrag des Departementes für Inneres und Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

1. Gestützt auf § 44 der Kantonsverfassung (KV; RB 101) wird ein Härtefallprogramm für Unternehmen geschaffen, die aufgrund der Natur ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit von den Folgen von Covid-19 besonders betroffen sind. Zu diesem Zweck wird der Covid-Spezialfonds in einen Härtefallfonds umgewandelt.
2. Der kantonale Anteil des Härtefallprogramms umfasst aktuell maximal 18 Mio. Franken (Stand 19. Januar 2021).
3. Der Bund steuert zum Härtefallprogramm einen Beitrag in der Höhe von maximal 31.8 Mio. Franken bei (Stand 19. Januar 2021).
4. Die Anspruchsberechtigung richtet sich nach den durch Bund und Kanton definierten Anforderungen.
5. Härtefallentschädigungen werden ausschliesslich in Form von zinslosen Darlehen ausbezahlt. Das Darlehen beläuft sich auf höchstens 25 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019, höchstens aber Fr. 500'000. Die Laufzeit beträgt zehn Jahre.
6. Frühestens ab dem 1. Juli 2021 können die berechtigten Antragssteller Gesuche auf Umwandlung von maximal 75 Prozent der Darlehenssumme in einen nicht rückzahlbaren Beitrag einreichen. Die Einzelheiten sind dem beiliegenden Konzept (Stand 19. Januar 2021) zu entnehmen. Verschiedene Vollzugfragen sind noch offen. Das Konzept wird deshalb noch Änderungen erfahren. Wesentliche Änderungen werden dem Regierungsrat unterbreitet.
7. Die operative Umsetzung des Härtefallprogramms kann für die gesamte Programmdauer von zehn Jahren in Zusammenarbeit mit externen Partnern erfolgen.
8. Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ist für den Vollzug und das Reporting gegenüber dem Bund verantwortlich und trifft Massnahmen zur Sicherstellung der Verhinderung von Missbräuchen im Rahmen des Programms. Die für die ganze Programmdauer notwendigen personellen und finanziellen Mittel werden aus dem Härtefallfonds finanziert.

4/4

9. Die Finanzverwaltung informiert den Regierungsrat per 28. Februar 2021, 31. März 2021, 30. April 2021, 31. Mai 2021, 30. Juni 2021 und nachfolgend vierteljährlich über den Stand der ausbezahlten Darlehen und den Stand der nicht rückzahlbaren Beiträge.
10. Die Finanzverwaltung informiert den Regierungsrat umgehend, falls das Darlehensvolumen 16 Mio. Franken (kantonale Mittel) überschreitet.
11. Da dieser Beschluss von Verfassung oder Gesetz abweicht, wird er dem Grossen Rat gemäss § 44 KV umgehend zur nachträglichen Genehmigung unterbreitet.
12. Dieser RRB ersetzt den RRB Nr. 728 vom 15. Dezember 2020 „Härtefallprogramm Kanton Thurgau: Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung)“.
13. Mitteilung an (inkl. Konzept für die kantonale Umsetzung der Covid-19-Härtefallverordnung, Stand 19. Januar 2021):
Zustellung extern
 - Thurgauer Gewerbeverband, Thomas-Bornhauser-Strasse 14, 8570 Weinfelden
 - Industrie- und Handelskammer Thurgau, Schmidstrasse 9, 8570 Weinfelden
 - Verband Thurgauer Landwirtschaft, Industriestrasse 9, 8570 Weinfelden
Zustellung intern
 - Amt für Wirtschaft und Arbeit
 - Finanzverwaltung
 - Steuerverwaltung
 - Finanzkontrolle
 - Departement für Finanzen und Soziales
 - Staatskanzlei (zur Publikation des Dispositivs im Amtsblatt)
 - Departement für Inneres und Volkswirtschaft

Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber



Beilage:

Konzept für die kantonale Umsetzung der Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallverordnung, Stand am 14. Januar 2021) vom 19. Januar 2021